



## XRECHNUNG – ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG WIRD VERPFLICHTEND

### **RSM – Partner des Mittelstands:**

Auch in Krisenzeiten sind wir für Sie da und informieren Sie über relevante Themen für Sie und Ihr Unternehmen – mit gebündelten Informationen in diesem Newsletter sowie natürlich weiterhin im direkten Dialog mit Ihren Ansprechpartnern.

# THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

Auf Basis von § 4a Absatz 3 E-Government-Gesetz wurde am 6. September 2017 die E-Rechnungsverordnung (E-RechV) verabschiedet, nach der im Grundsatz Rechnungen im Sinne des § 1 E-RechV nach "Erfüllung von durch öffentliche Vergabe erlangten Aufträgen" in elektronischer Form (XRechnung) ausgestellt und übermittelt werden müssen. Betroffene Rechnungsempfänger sind gemäß § 2 Absatz 4 E-RechV alle in § 159 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgeführten Stellen. Die Verbindlichkeit der elektronischen Form nach § 3 E-RechV für Rechnungssteller im Sinne des § 2 Abs. 3 E-RechV tritt ab dem 27. November 2020 in Kraft.

Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach E-RechV sind Rechnungen, die:

- nach Erfüllung eines Direktauftrags bis zu einem Betrag von 1.000 EUR (netto) gestellt werden,
- den Ausnahmeregelungen nach § 8 E-RechV oder § 9 E-RechV unterliegen oder
- in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB auszustellen sind.

Bedingt durch die föderale Struktur sind die Bundesländer für die Umsetzung der Verordnung aus Landesebene verantwortlich. Eine aktuelle Übersicht zum Umsetzungsstand in den Ländern finden Sie beim Verband elektronische Rechnung (VeR).

## HINTERGRUND

Grundlage für die Einführung des XRechnung-Standards ist die am 16. April 2014 von der EU-Kommission verabschiedete Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, die eine zuverlässige und einheitliche Grundlage für den elektronischen Rechnungsaustausch zum Ziel hat. Durch den standardisierten und automatisierten Vorgang soll mehr Transparenz geschaffen werden, darüber hinaus werden durch den Verzicht auf papiergestützte Rechnungen auch Kostenersparnisse angestrebt.

Somit stehen alle Unternehmen, die öffentliche Aufträge gem. obiger Definition abrechnen, vor der Notwendigkeit einer Umsetzung des neuen Rechnungsstandards. Die unternehmensinternen Prozesse der Rechnungsstellung sowie die technischen Systeme sind ggf. anzupassen, um die zusätzlich geforderten Informationen zu erheben, zu verarbeiten und Rechnungen direkt, bzw. alternativ durch Konvertierungstools, im vorgeschriebenen Format erstellen zu können.

Von der Umstellung auf die XRechnung sind damit insbesondere auch die Anbieter von Softwarelösungen für die Rechnungserstellung, bspw. ERP- oder Warenwirtschaftssysteme, betroffen: Anwender werden erwarten, dass die Software die erforderlichen Funktionen für die Erstellung sowie ggf. Übermittlung der elektronischen Rechnungen bietet. Für ERP-Systeme z. B. von SAP, Oracle NetSuite, Microsoft und Sage sind bereits Lösungen (add-ins) für die Rechnungsstellung im XRechnung-Standard verfügbar. Auch Konvertierungstools, die ausgehend von einer „klassischen“ Rechnung mit den zusätzlich geforderten Informationen eine XRechnung im vorgeschriebenen Format erstellen können, sind am Markt erhältlich.



## ELEKTRONISCHE RECHNUNG IM SINNE DER RICHTLINIE

Artikel 2 der EU-Richtlinie 2014/55/EU definiert die elektronische Rechnung als „eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Somit stellt ein per Mail versandtes PDF-Rechnungsdokument keine elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie dar, da das Dokument nicht automatisch weiterverarbeitet werden kann.

## DIE UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN NORM AUF NATIONALER EBENE – DIE XRECHNUNG

Für die technische Umsetzung veröffentlichte das Europäische Komitee für Normung (CEN) am 28. Juni 2017 die Norm EN16931. Diese beinhaltet die Richtlinien für ein einheitliches Datenformat. Basierend darauf wurde in Deutschland die XRechnung im Auftrag des IT-Planungsrates von Fachexperten aus Bund, Ländern und Kommunen entwickelt und als Standard in Deutschland festgelegt. Das Datenmodell der XRechnung ist kompatibel mit dem EU-Datenmodell und enthält alle relevanten Daten der Rechnung in Form einer XML-Datei. Die erste Version des XRechnung-Standards erschien im November 2017. Der XRechnung-Standard wird laufend aktualisiert; die im August 2020 gültige Version des Standards ist 1.2.2.

Die Dokumentation zur Erstellung/Umsetzung der Rechnungen nach dem XRechnung-Standard ist kostenfrei. Das Format lässt sich technologieneutral in IT-Lösungen implementieren. Die Anforderungen an die Integrität und Konsistenz der Rechnungsdaten ist in der Norm EN16931 in Form von Umsetzungsregeln (Geschäftsregeln) enthalten. Die technischen Mittel zum Testen der syntaktischen Korrektheit der Rechnung werden von der Koordinierungsstelle für IT-Standards zur Verfügung gestellt.

## INHALTE EINER XRECHNUNG

Inhaltlich gestaltet sich die XRechnung wie folgt: Neben den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach § 14 UStG sowie allen besonderen Bestandteilen einer E-Rechnung gemäß § 5 E-RechV enthält die XRechnung auch Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und eine E-Mail/DE-Mail-Adresse. Bei einer vor Rechnungsstellung erfolgten Bekanntgabe der Bestellnummer sowie der Lieferantenummer durch den Empfänger müssen diese ebenfalls in der Rechnung aufgeführt werden. Zudem beinhaltet die XRechnung eine sog. Leitweg-Identifikationsnummer, mit der der Rechnungsempfänger eindeutig identifiziert werden kann.

Die Übermittlung der Rechnung kann in Deutschland über verschiedene Kommunikationskanäle erfolgen.

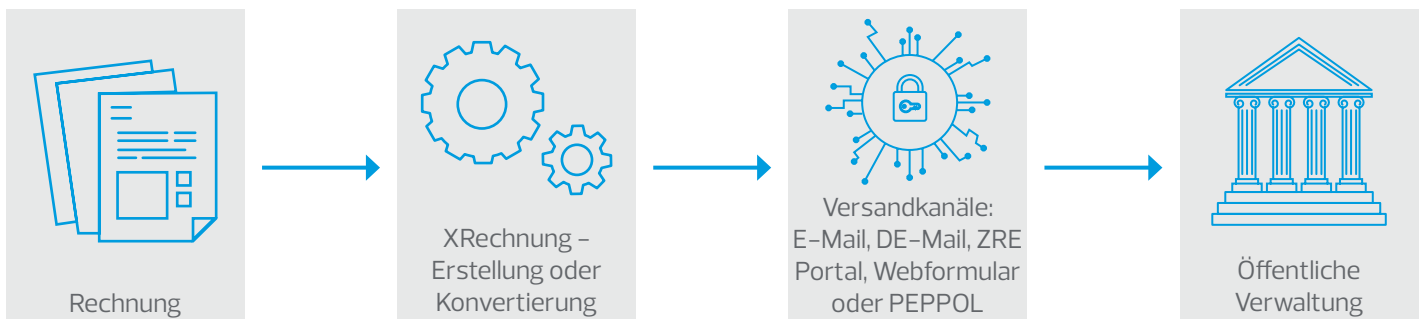


Abbildung – Datenaustausch von XRechnung



## TECHNISCHE INFORMATIONEN ZUR XRECHNUNG

Entsprechend der Norm EN16931 muss eine elektronische Rechnung ein strukturiertes

(semantisches) Datenmodell gemäß einer zugelassenen Syntax aufweisen. Als solche wurden von der CEN zugelassen:

- Universal Business Language (UBL)
- UN/CEFACT Cross Industry Invoice (CII)

Die Semantik beschreibt die fachliche Spezifikation (inhaltliche Bedeutung) der vorgeschriebenen Informationen.

## FAZIT

Der neue nationale XRechnung-Standard erleichtert den elektronischen Rechnungsaustausch zwischen der öffentlichen Verwaltung und Auftragnehmern. Die automatisierte Bearbeitung von Rechnungen wird die Bearbeitungszeit verkürzen und mehr Transparenz schaffen. Darüber hinaus können durch den Wegfall der postalischen Zustellung Kostenvorteile erzielt werden. Durch die aktuelle Fristsetzung sollten die betroffenen Unternehmen schnell handeln, um rechtzeitig eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Herrn Wilfried Knöpfle ([wilfried.knoepfle@rsm.de](mailto:wilfried.knoepfle@rsm.de)) oder Frau Katja Leinweber ([katja.leinweber@rsm.de](mailto:katja.leinweber@rsm.de))

Zuständig für die Durchführung des Antragsverfahrens sind die Länder.

*Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren gewohnten RSM-Ansprechpartner.*

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, Germany  
T +49 211 60055-400  
F +49 211 60055-490  
[www.rsm.de](http://www.rsm.de)

Die Angaben in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und Sie sollten keinesfalls aufgrund der angegebenen Informationen Handlungen vornehmen oder unterlassen, ohne im Vorfeld professionellen Rat zu den speziellen Umständen und Sachverhalten einzuholen. Trotz größter Mühen, die Aktualität und Richtigkeit des Inhalts dieses Dokuments sicherzustellen, können Fehler auftreten und wir übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit der angegebenen Informationen zum Empfangszeitpunkt oder dafür, dass die Informationen auch in Zukunft weiterhin korrekt sind.

# THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

## UNSERE STANDORTE

### **Bamberg**

Nonnenbrücke 12  
96047 Bamberg  
Telefon: +49 951 980980  
E-Mail: bamberg@rsm.de

### **Berlin**

Markgrafenstraße 32  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 2549010  
E-Mail: berlin@rsm.de

### **Bremen**

Schwachhauser Heerstraße 266 b  
28359 Bremen  
Telefon: +49 421 23880  
E-Mail: bremen@rsm.de

### **Chemnitz**

Winklerstraße 20  
09113 Chemnitz  
Telefon: +49 371 383810  
E-Mail: chemnitz@rsm.de

### **Dresden**

Chemnitzer Straße 48a  
01187 Dresden  
Telefon: +49 351 8118030  
E-Mail: dresden@rsm.de

### **Düsseldorf**

Georg-Glock-Straße 4  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 60055400  
E-Mail: duesseldorf@rsm.de

### **Frankfurt am Main**

Ulmenstraße 37-39  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 170000-0  
E-Mail: frankfurt@rsm.de

### **Koblenz**

Ernst-Abbe-Straße 16  
56070 Koblenz  
Telefon: +49 261 304280  
E-Mail: koblenz@rsm.de

### **Köln**

Richard-Wagner-Straße 9-11  
50674 Köln  
Telefon: +49 221 207000  
E-Mail: koeln@rsm.de

### **Krefeld**

Eichendorffstraße 46  
47800 Krefeld  
Telefon: +49 2151 5090  
E-Mail: krefeld@rsm.de

### **Landshut**

Liebigstraße 3  
84030 Landshut  
Telefon: +49 871 922980  
E-Mail: landshut@rsm.de

### **München**

Maximiliansplatz 10  
80333 München  
Telefon: +49 89 290640  
E-Mail: muenchen@rsm.de

### **Nürnberg**

Gleißbühlstraße 2  
90402 Nürnberg  
Telefon: +49 911 926680  
E-Mail: nuernberg@rsm.de

### **Stuttgart**

Hasenbergsteige 14  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50536910  
E-Mail: stuttgart@rsm.de

### **Zell (Mosel)**

Barlstraße 14  
56856 Zell (Mosel)  
Telefon: +49 6542 96 30 00  
E-Mail: zell@rsm.de

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London, EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

©RSM International Association 2020

**THE POWER OF BEING UNDERSTOOD**  
AUDIT | TAX | CONSULTING

## **Impressum**

### **Herausgeber**

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Georg-Glock-Str. 4  
40474 Düsseldorf

### **V.i.S.d.P.**

Wilfried Knöpfle  
c/o RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Maximiliansplatz 10  
80333 München

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.